

B.

Erste Verathung im Plenum des Reichstags. (Einsetzung einer Kommission.)¹⁾

Sitzungen des Reichstags vom 24. und 27. November 1874.

| 16. Sitzung

am Dienstag, den 24. November 1874.

| Sten. Ber.
S. 279.

Erste Verathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz
(Nr. 4 der Anlagen).

| Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister | S. 279.
der Justiz Dr. von Fäustle: Meine Herren! Gestatten Sie mir zu den Bemerkungen der beiden Vorredner nur wenige einleitende Worte über die Fundamentalsätze der Ihrer Verathung gleichfalls untergebenen Civilprozeßordnung.

In dem Entwurf der Civilprozeßordnung wird Ihnen die Frucht, ich darf wohl sagen einer jahrelangen, reichen Geistesarbeit dargeboten, deren Ergebnisse schon in verschiedenen Entwürfen, die nach Form und Inhalt abgeschlossen vorliegen, zu Tage getreten sind; und ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle insbesondere auch der Arbeiten in Hannover, der Arbeiten, welche zu dem preussischen Entwurfe vom Jahre 1864 geführt haben, und auch der Thätigkeit der Nordbundscommission nicht zu vergessen.

Die Prinzipien, welche dem jetzigen neuesten Entwurfe der Civilprozeßordnung zu Grunde liegen, sind in der „allgemeinen Begründung,“ welche den Motiven vorangestellt ist, in sehr eingehender Weise erörtert. Ich kann mich daher, wie die Herren Vorredner, auf allgemeine Andeutungen der wichtigsten grundlegenden Bestimmungen beschränken, welche ich freilich nur in fragmentärer Weise kurz zu berühren mir erlauben werde.

Der Entwurf, meine Herren, hat dem Streben, welches seit Jahrzehnten durch

¹⁾ Anm. des Herausgebers. Die Verhandlungen über die Einsetzung der Kommission des Reichstags, sowie die ersten Berichte der Kommission sind in den Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze (Band I. dieses Werkes S. 188 ff.) vollständig mitgetheilt.

| S. 280.

die deutsche Rechtsentwicklung geht — von dem schriftlichen Verfahren sich loszurängen und an dessen Stelle die Mündlichkeit treten zu lassen — er hat diesem Streben in ausreichender Weise Rechnung getragen, insofern unter Mündlichkeit des Verfahrens im Civilprozeße die Unmittelbarkeit der Verhandlung, d. i. der Grundsatz verstanden wird, daß die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte eine mündliche sein soll. Es gibt eine Reihe prozessualer Akte und selbst richterlicher Entscheidungen, bei welchen eine mündliche Verhandlung unter den im Streite befindlichen Parteien nach der Natur der Sache nicht stattfinden kann oder im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ohne Gefährdung des materiellen Rechts zweckmäßiger unterbleibt. Der Entwurf hat daher den Grundsatz der Mündlichkeit als wesentliches Erforderniß nur für dasjenige Verfahren festgestellt, welches sich als eigentliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter zwischen den streitenden Parteien charakterisirt. Hier aber, meine Herren, bezweckt der Entwurf volle Mündlichkeit, er will kein halb schriftliches, halb mündliches Verfahren. Deswegen gilt der Grundsatz, daß der Richter das thatsächliche Vorbringen, welches in den vorbereitenden Schriftstücken nicht enthalten ist, aber in der mündlichen Verhandlung von den Parteien vorgetragen wird, zu berücksichtigen hat, während er ein Vorbringen, welches sich in den Schriftsätzen findet, den Gegenstand der mündlichen Verhandlung aber nicht gebildet hat, nicht berücksichtigen darf. Wenn die Mündlichkeit eine Wahrheit werden soll, wenn der Macht althergebrachter Gewohnheiten ein Damm entgegengesetzt werden soll, wenn wir verhindern wollen, daß die mündliche Verhandlung nach und nach wieder zur Bedeutungslosigkeit, zu einer Scheinverhandlung herabsinkt, wenn wir verhüten wollen, daß der Richter sich allmählich wieder dem Eindrucke einer unmittelbaren Verhandlung entzieht und sein Urtheil lediglich nach den ihm vorliegenden vorbereitenden Schriftsätzen fällt, dann ist eine solche imperative Vorschrift, wie sie der Entwurf enthält, nach meinen Anschauungen und Erfahrungen wohlberechtigt.

Die Einrichtung, welche man gemeinhin den Prozeßbetrieb nennt, hat der Entwurf weder nach der einen noch nach der anderen Richtung mit starrer theoretischer Konsequenz aufgenommen. Der Entwurf hat insbesondere das fremdländische Dogma der Reinhaltung des Richteramtes von jeglichem Eingreifen in den Prozeßgang in seinem vollen Umfange nicht adoptirt, und er hat namentlich nicht die Konsequenz des rheinisch-französischen Prozesses gezogen, daß nämlich das Urtheil in Bezug auf seinen thatsächlichen Theil von den Anwälten bearbeitet wird und daß nicht der Richter es ist, welcher den Sachverhalt im Urtheile feststellt. Als Regel finden Sie die Vorschrift, daß für die Einleitung des Prozesses eine wenn auch nur formale Mitwirkung des Gerichts nothwendig ist, und daß für die Fortsetzung der Verhandlungen und den weiteren Verlauf des Prozesses vom Vorsitzenden von Amtswegen Sorge zu tragen ist. Daneben ist den Parteien volle Freiheit in Bezug auf die Vorbereitung des Verfahrens und die mündliche Verhandlung, insbesondere im Anwaltsprozesse, gewährleistet.

Während die von mir vorhin angeführten Grundprinzipien mit dem hannoveranischen Prozesse in Einklang stehen, hat der Entwurf in einem Hauptpunkte dieses Vorbild verlassen, nämlich in Bezug auf die Theilung der Verhandlung in zwei Abschnitte, von welchen der eine die Behauptungen der Parteien zum Gegenstande hat, der andere den Beweis. Der Entwurf hat das Beweisinterlokut aufgegeben; Behauptung und Beweis verbindet der Entwurf in einem unausgeschiedenen Stadium. Ich zweifle nicht, daß sich diese Neuerung bewähren wird; sie hat in den Ländern des rheinisch-französischen Prozesses entsprochen und auch in denjenigen Ländern, welche in neuerer Zeit diesen Prinzipien gefolgt sind, zu nennenswerthen Unzuträglichkeiten nicht geführt.

In Bezug auf Beweisluft, Beweisgegenstand und Beweismittel werden Sie in dem Entwurfe die Bestimmungen des deutschen Rechtes wiederfinden. Der Entwurf hat insbesondere die Vorschriften des rheinischen Rechtes über die Untheilbarkeit des Geständnisses und über die Beschränkung des Zeugenbeweises reprobirt.

Nur vorübergehend will ich noch weiter bemerken, daß für Rechtsstreitigkeiten höherer Ordnung der Anwaltszwang statuirte ist, und daß der Entwurf von der Einführung der Staatsanwaltschaft im Civilprozeß absehen zu können glaubte.

Endlich mache ich Sie auch noch auf das Mahnverfahren aufmerksam.

Demselben ist in dem Entwurfe eine weite Wirksamkeit eingeräumt, und ich glaube wohl mit Recht, nachdem es eine von den Gerichten täglich gewonnene Erfahrung ist, daß die größere Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten nicht wegen zweifelhafter oder verwickelter Sach- und Rechtsverhältnisse eingeleitet wird, sondern lediglich deswegen, weil der Gegner entweder aus Saumsal oder momentaner Unvermögenheit seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt.

Unbelangend, meine Herren, die Theorie der Rechtsmittel, so kennt der Entwurf als Rechtsmittel nur jene prozessualen Rechtsbehelfe, durch welche Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden, somit nach Ausscheidung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Einspruchs, der Restitutions- und der Nichtigkeitsklage nur die Beschwerde, die Revision und die Berufung.

Die Beschwerde ist ein nothwendiger Rechtsbehelf für diejenigen Fälle, in welchen es sich nicht um die Aufsechtung einer Entscheidung handelt, die den Charakter des Endurtheils hat, also z. B. für den Fall der Aufsechtung von Entscheidungen, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagt oder aufgehoben wird, dann für Entscheidungen, welche Personen außer den Prozeßparteien betreffen.

Die Berufung aber wird Ihnen dargeboten als ein neues Judizium, als eine Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreits in zweiter Instanz in thatsächlicher und in rechtlicher Beziehung. Ich darf Ihnen hierbei nicht verhehlen, daß im Schoße des Bundesraths mannigfache Zweifel darüber auftauchten, ob wider Urtheile der Kollegialgerichte eine Berufung gegen die thatsächliche Feststellung nothwendig und zweckmäßig ist. Es läßt sich auch nicht bergen, daß die Wiederholung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises vor einem Gerichte höherer Ordnung große Schwierigkeiten hat. Allein es hat die Ermägung obgestiegen, daß die Verhältnisse des Strafverfahrens und des Civilverfahrens, wie schon der Herr Vorredner angedeutet hat, wesentlich verschieden sind, daß beim Civilprozeß die Thatsache von der Rechtsfrage schwer zu scheiden ist, daß schon eine irrige Ansicht des Richters erster Instanz bei der Ermittlung des Thatsächlichen die ganze Operation der Feststellung des Faktums möglicherweise beeinflussen und dem Prozesse eine falsche Richtung geben kann, und daß es daher nicht gut gethan wäre, den Parteien jeglichen Schutz gegen den menschlichen Irrthum in Bezug auf die thatsächliche Feststellung zu versagen.

Die Revision endlich wird Ihnen in einer Form dargeboten, welche sich von dem französischen Kassationsrecourse sehr wesentlich unterscheidet. Der Revisionshof ist in dem Entwurfe konstruirt als ein Rechtsmittel, welches den Parteien Recht spricht und welches Urtheile, die mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, im Parteinteresse beseitigt. Das Rechtsmittel also kann nicht etwa von einer Staatsbehörde eingelegt werden; zur Einlegung des Rechtsmittels sollen nur die Parteien berechtigt sein. Es ist mit dem Suspensiveffekt versehen und bewegt sich ganz in denselben Prozedurformen, wie die Berufung. Die Begrenzung der Revision wird von denselben Einflüssen beherrscht, von denen es schon bisher das Rechtsmittel dritter Instanz war. Es waren insbesondere prozeßpolitische Gründe und die Verschiedenheiten zu beachten, welche zur Zeit in Deutschland hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes existiren und vielleicht bis zum Zustandekommen eines bürgerlichen Gesetzbuches noch geraume Zeit bestehen werden.

Ueber das Zwangsvollstreckungsverfahren, meine Herren, werde ich mich kaum weiter zu äußern brauchen. Ein flüchtiger Blick wird Ihnen zeigen, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren so einfach, als es möglich war, organisiert ist, und daß das Bestreben obwaltet, dem Berechtigten so rasch als möglich zum Ziel zu verhelfen, dagegen auch den Beklagten vor ungerechtfertigtem Zugriffe zu schützen. Eine Ausnahme mußte bei der Immobiliarexecution getroffen werden. In dieser Beziehung hat der Entwurf der Landesgesetzgebung einen reichlichen Spielraum gelassen, und er mußte das auch thun wegen der zur Zeit bestehenden Verschiedenheit der territorialen Gesetzgebung und insbesondere wegen der Verschiedenheit des Hypothekenrechts. Sie werden aber immerhin in dem Entwurfe wenigstens die allgemeinen Grundsätze nicht vermissen, durch welche der Landesgesetzgebung im Großen und Ganzen eine bestimmte Richtung vorgezeichnet ist.

Endlich, meine Herren, halte ich mich noch verpflichtet, mit wenigen Worten

der Institution der Gerichtsvollzieher zu gedenken. Der Entwurf hat in Bezug auf die Zustellung durch Zulassung der Post ermöglicht, daß höchst wahrscheinlich in Zukunft die Post das regelmäßige Innuationsorgan sein wird. Was dagegen die Zwangsvollstreckung betrifft, so glaubte der Entwurf eine Rückkehr zu den bisherigen Verhältnissen nicht befürworten zu sollen; er glaubte den Rückschritt nicht thun zu dürfen, der darin bestünde, daß man den unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Partei im Exekutionsverfahren aufgibt. Allerdings macht es die nun sehr beschränkte Wirksamkeit der Organe, welche man Gerichtsvollzieher nennt, unmöglich, sie fernerhin als jene technischen Beamten, als jene mit selbstständigem Imperium ausgerüsteten öffentlichen Organe zu belassen, als welche sie im französisch-rheinischen Prozeß und auch im bayerischen Prozeß bestehen. Der Entwurf hat sich daher der bewährten hannoverschen Einrichtung zugeneigt, es jedoch vorgezogen, in Bezug auf das Detail des Gerichtsvollzieherdienstes den Landesjustizverwaltungen völlig freie Hand zu lassen, welche daher die neue Einrichtung im Zusammenhange mit den bestehenden Verhältnissen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, der lokalen Verhältnisse und der disponiblen Kräfte durchzuführen haben werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen, meine Herren, unterstelle ich den Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Ihrer weisen und eingehenden Berathung. Sie werden die mannigfachen Schwierigkeiten nicht verkennen, welche es gehabt hat, um die verschiedenen Prozedurformen, welche in den einzelnen deutschen Staaten bestehen, zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Der Bundesrath hat diese Schwierigkeiten schwer empfunden, aber den verbündeten Regierungen hat über alle Bedenken eine Rücksicht hinweg geholfen, die Rücksicht, daß ein fertiges Werk zu Stande kommen müsse, und daß der deutschen Nation dieses erste und bedeutendste Stück ihrer Rechtseinheit nicht mehr länger vorenthalten werden kann. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß dieser Geist auch Ihre Berathungen beseelen werde.

(Bravo!)

| 19. Sitzung
am Freitag, den 27. November 1874.

| S. 355.

Erste Berathung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz (Nr. 6 der Anlagen.)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forkenbeck eröffnet.

— — — — —

Präsident: Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 6 der Druckfachen:)

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Buß.

Abgeordneter Dr. von Buß: Meine Herren, als ich vor einigen Wochen durch die Güte des Reichskanzleramts die drei Gesetzbücher, die uns zur Berathung vorgelegt sind, erhielt, bin ich über die Arbeit, die uns bevorsteht, wahrhaft erschrocken. Eine Gesetzgebung über die ganze Rechtsverfassung, mit Ausnahme des noch ausstehenden Zivilrechts, ist eine so kolossale Aufgabe, daß, wenn eine Nation innerhalb eines Jahrzehnts dieses Werk vollendet, das eine kurze Frist genannt werden kann. Meine Herren, selbst das französische napoleonische Gesetzgebungswerk hat dieser Zeit bedurft, und doch war Frankreich damals in einer solchen Zerstörung seiner sozialen Institutionen, daß gewissermaßen dieses Frankreich als eine neue Statue gegossen werden mußte. Nun haben wir in Deutschland allerdings keine so tief umkehrende Revolution erlebt, aber wenn wir dies stattdessen weniger erlebt, in den Ideen, in den Grundsätzen über das Recht haben wir vielleicht eine größere Umwälzung durchgemacht. Schauen Sie z. B. auf das Völkerrecht, schauen Sie auf das Staatsrecht, welches letztere doch auch auf die uns vorliegenden Gesetzgebungsarbeiten einwirkt, so müssen wir sagen, daß da ein grundhafter Umsturz alter Prinzipien erfolgt ist. Das, was eine neue Gesetzgebung vorzugsweise lebensfähig macht, die Einhaltung der Kontinuität des Rechts mit den steigenden Aufgaben und mit höheren Grundsätzen, meine Herren, diese Kontinuität fehlt uns geistig. Es ist ein Abbruch in den Rechtsideen erfolgt, welcher selbst den Begriff des Rechts aufs tiefste angegriffen hat. Sollen wir in

fernerem Hinblick auf die Vielartigkeit der Rechtszustände und Gesetze Deutschlands deshalb verzweifeln und dieses Werk auf die Seite legen? Meine Herren, im Jahre 1814 hat der erste deutsche Jurist, der die hiesige Universität und die hiesige Stadt und die deutsche Nation glorifizirt hat, von Savigny, die bekannte Schrift geschrieben: „über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung.“ Er war der Ansicht, diese Zeit vom Jahre 1814 taugte nicht zur Ausführung einer segensbringenden, lebensfähigen Gesetzgebung. Ihm gegenüber hatte bekanntlich Thibaut vorher die Entwerfung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland vorgeschlagen. Meine Herren, es wird kein Jurist in diesem Hause sein, der, wenn er die damaligen Schriften von Thibaut und Savigny vergleicht, nicht dem letzteren Recht geben würde, so fein war des letzteren Urtheil, so billig und richtig über die großen Gesetzgebungen der größeren Staaten, des preußischen Staates, des österreichischen Staates, Frankreichs, welches er da ausgesprochen hat. Aber, meine Herren, im Jahre 1814 lebte in Deutschland vom alten deutschen Reich her noch jene stetige und Stetigkeit liebende Gesinnung im Recht, die wir in neuerer Zeit nicht mehr kennen.

(Abgeordneter Bär [Offenburg]: Gottlob!)

— Gottlob!? Ich wünschte, daß diese Stetigkeit und diese Gesinnung der Stetigkeit aus Ihrer neuen Gesetzgebung hervorgehe, dann rufe ich auch mit Ihnen: Gottlob! Deshalb sage ich, ist es nothwendig, daß man bei der Bearbeitung dieser Gesetzbücher mit besonderer Vorsicht verfähre. Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß die Motive zu dem vorgelegten Civilgerichtsverfahren und das durch dasselbe gerechtfertigte bürgerliche Verfahren sich durch Solidität der Grundsätze und durch verständig abwägendes Urtheil über die verschiedenen Prinzipien, die hier zur Ausführung kommen sollen, auszeichnen. Es wird weniger an den Grundsätzen . . .

(Ruf links: Gerade aus!)

— ich spreche laut genug!

(Wiederholter Ruf links: Gerade aus! Man hört nichts!)

Ich glaube, daß wir weniger an den Grundsätzen als an der Ausführung derselben in den einzelnen Stadien des Verfahrens unsere Kraft zu verwenden haben. Die Eintheilung des ganzen Verfahrens zeugt dafür, daß hier eine logische organische Anschauung des ganzen Verlaufs einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit aufgefaßt ist. Es sind Stadien gehörig unterschieden und in Zusammenhang gesetzt, durch die Gesetzgebung fixirt, Abschnitte und Schranken, in welchen gewissermaßen das Verfahren seine Orientirung findet.

Es ist ferner der richtige Grundsatz aufgefaßt, daß vor dem Richter beziehungsweise Gerichte das ganze Verfahren in seinem lebendigen Verlauf vorgehe, so daß durch unmittelbaren Blick und Anhören der Richter in die Fähigkeit des Urtheils hineingeführt wird. Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß, wenn auch Zweifel erhoben sind in den Motiven darüber, daß man kein halbschriftliches und kein halbmündliches Verfahren einführe — so ist doch soviel anzunehmen, daß durch ein präparatorisches schriftliches Verfahren wenigstens der Umriß, die Grundlage der Sache angegeben sein muß, daß aber das Verfahren selber in seinem größten Verlauf und in seiner Wesenheit ein mündliches, das heißt durch unmittelbares Vorgehen vor dem Richter ihn in die Stellung verlegendes ist, wo er mit vollem Umblick und mit voller Einsicht verfahren kann.

Meine Herren, ich bin ferner einverstanden mit dem Maße, welches dem Rechtsmittel der Berufung in dem Entwurf gegeben ist, in welcher nicht bloß eine Kritik über das erstinstanzliche Urtheil, sondern ein neues Judizium gegeben ist. Meine Herren, was die Revision betrifft, so ist sie in der Konsequenz des Prinzips

der Vorlage in einem Maße gefaßt, welches eine Sicherheit gibt, daß die Landesjustiz in ihren höheren Instanzen zu arg verkümmert wird, denn das richtet sich nach dem Unterschied, ob das Territorium groß genug ist für die Aufstellung eines Oberlandesgerichts, oder ob das Staatsgebiet diese Größe nicht hat. Darnach ist die Revision und ihre Zulässigkeit bemessen. Da glaube ich nun, daß es ein Mittel gäbe, wodurch man diesen störenden Unterschied beseitigen könnte, indem man kleineren Staatsgebieten gestattet, daß sie ihre Territorien in dem Maße vereinigen und zusammenlegen, daß ein Oberlandesgericht dort hinlänglich beschäftigt ist und aufgestellt werden kann. Ich kann es nicht leugnen, auch ich bin der Ansicht, wie mein Kollege Windthorst, daß ein oberster Gerichtshof in dem Sinne, wie er da vorgeschlagen wird, weniger zum Bundesstaat, welchen doch unser Reich bildet, als zum Einheitsstaat paßt. Ich bemerke, der Stimmung der Nation in der ersten Zeit nach der Errichtung des Reichs würde ein solcher oberster reicher ausgestatteter Gerichtshof mehr zugesagt haben. Meine Herren, es ist unverkennbar und es darf nicht als eine Schädigung des Reichs betrachtet werden, daß eine Richtung in unserer Reichspolitik sich anbahnt, welche bei allen Bundesstaaten an der Wiege derselben schon gestanden hat, ich meine die föderalistische. Eine föderalistische Parteilbildung, meine Herren, eine föderalistische Richtung ist keine Schädigung des Reichs, nicht einmal eine Schädigung der Einheit des Reichs, sondern sie ist der nothwendige Weg, um aus einer angestrebten mechanischen Einheit eine lebensvolle organische zu machen. Deswegen glaube ich, daß selbst den Freunden des Reichs und denjenigen, denen es daran liegt, dasselbe zu fördern, und die sich zutrauen, es zum Depositar des geistigen und materiellen Reichthums der Nation zu machen, daß diesen daran liegen muß, das Reich mehr und mehr föderalistisch in den Zweigen zu gestalten, wo der Individualismus, der Partikularismus für die Einheit, für den Bestand, die Sicherheit und Vollwirksamkeit zulässig ist. Meine Herren, wir haben in Deutschland mit dem größten Eifer nach dieser Einheit verlangt, weil es eben das war, was uns gefehlt hat. Aber, meine Herren, wenn so eine Errungenschaft recht das Verlangen des Menschen befriedigt, dann ist es natürlich, daß in zu großem Maße dieses Gefuchte genommen wird. Ich kann es Ihnen nicht leugnen, als ich die Reichsverfassung las und die Ziffer 13 des Art. 4, wo es heißt:

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, —

da bin ich, meine Herren, ich kann es nicht leugnen, von dieser Ziffer mit einem heilsamen Schrecken erfüllt worden.

(Abgeordneter Bär (Offenburg): Wir nicht!)

— Wir nicht? Ich glaube, meine Herren, mein landständischer Kollege Bär, mein Landsmann, hat Ursache genug, wie alle meine Landsleute, etwas über das Nimmium, das Zuviel der Einheit bedenklich zu werden.

(Abgeordneter Bär (Offenburg): Bis jetzt noch nicht!)

Nun, meine Herren, diese Einheit des Reichsrechts ist es vorzugsweise, welche durch den beabsichtigten obersten Gerichtshof erlangt werden soll. Ich zweifle nicht, daß in einem gewissen Maße, aber, meine Herren, nur bis zu einer gewissen Grenze, das Dasein und die Wirksamkeit dieses Gerichtshofes für die Einheit günstig wirken wird; aber das einzige Mittel ist sie nicht, und das vorzüglichste Mittel ist sie auch nicht, namentlich ist das Dasein dieses Gerichtshofes nicht das Mittel, um jene organische lebensvolle Einheit herzustellen, die man für das Recht einer so reich

begabten Nation verlangen muß. Ganz andere Wege sind es, die zu einer gesunden Rechts Einheit führen: einmal die Praxis in den einzelnen Landen, in den höheren Gerichten, da muß sich stufenweise diese Einheit heranzubilden, und eine noch höhere Macht für diesen Zweck, die aber in neuester Zeit im Niedergang begriffen ist, nämlich die Wissenschaft an den Universitäten. Meine Herren, diese Wissenschaft ist es, die der eigentliche Träger dieser Einheit ist. Glauben Sie nicht, daß ich die Hochschulen unterschätze; ich selbst habe ein halbes Jahrhundert an einer Universität gewirkt und weiß dieses stetige Band deutscher Bildungseinheit gehörig zu schätzen; aber das wird jeder Kenner der Sache zugeben, daß gegenüber den Universitäten der Vergangenheit, die in den größten Geschicken nicht nur der deutschen Nation, sondern der europäischen Menschheit gewirkt haben, welche gewissermaßen die Alpen der Geseßung und Intelligenz waren, die der Gegenwart eine demüthigende Stellung einnehmen müssen, wenn wir uns selbst erkennen. Also glaube ich, daß wir dem obersten Gerichtshofe die möglichst engste Zuständigkeit gewähren, uns aber nicht die Zukunft verbauen, daß mit der weiteren Entwicklung der Geseßgebung nach und nach die Kompetenz dieses Gerichtshofs erweitert werde, aber vor der Hand, um ein stufenweises organisches Anbahnen und das Wachsthum des lebendigen Rechts zu erwirken, sollen wir den obersten Gerichtshöfen der einzelnen Länder möglichst die oberste Judikatur lassen.

Meine Herren, wenn wir nun wirken wollen für dieses Recht und für die dadurch bedingte Gemeinsamkeit der Rechtsinstitutionen, so ist es aber vor allem notwendig, daß wir in der Gründung dieser Rechte und bei der Einführung derselben nicht selber ein Unrecht begehen, und da erlauben Sie mir nun, zwei kleinere Belange anzuführen, deren Besprechung aber durch das Prinzip, durch welches ihre Aufhebung gerechtfertigt werden soll, höchst wichtig ist.

Meine Herren, Sie haben in diesem Geseßentwurfe, in allen drei Entwürfen, lauter Staatsgerichte gefunden, diese haben namentlich also alle Privatgerichtsbarkeit beseitigt. Darunter gehört die standesherrliche, darunter gehört die städtische, und endlich, meine Herren, Sie werden von mir erwarten, auch die Besprechung der Chegerichtsbarkeit. Bei Beurtheilung der vorliegenden Geseßbücher sehe ich nicht bloß zu mit kirchlichem Auge, sondern überall, wo ich glaube, daß ein Recht verletzt ist, da muß ich als Mann des Rechts das Auge darauf zu halten suchen. Die Motivirung, die mir für das Civilprozeßgeseßbuch sonst äußerst gefällt, auch ich erhebe mich zu der Verehrung des unbekanntem Verfassers der Motive, die Motivirung hat in dieser Beziehung eine Ausnahme, eine Beschränkung meiner Anerkennung sich zugezogen, nämlich die Art, wie diese standesherrliche Gerichtsbarkeit beseitigt wird, die Gründe dafür sind im höchsten Grade auffällig. Ich weiß sehr gut, daß in der öffentlichen Meinung, die natürlicherweise ihre Vertreter auch in dieses hohe Haus sendet, eine Vertretung der standesherrlichen und grundherrlichen Rechte nicht populär ist und nicht populär macht. Ich habe es auch nie gesucht, aber die Gründe, die angegeben sind, die rechtfertigen die Sache nicht. Da heißt es Art. 14: die Bundesakte gäbe ihnen diese und diese Rechte, ich will sie zur Erspahrung der Zeit nicht aufzählen, Sie kennen sie. Diese Standesherrn seien bei der Abfassung der Bundesakte nicht Paziszenten gewesen, und eben deswegen, weil sie nicht Mitvertragende waren, könne man ihnen diese Rechte geradezu nehmen. Das ist aber ein höchst gefährlicher Grundsatz. Die badische Verfassung, deren ich mich sehr erfreue, und der ich nur wünsche, daß sie in demselben Geiste, wie sie entstanden ist, auch fortgeführt werde, in der konservativen, die Bedürfnisse des Volkes und seine Rechte schützenden Haltung, ist eine oktroirte Verfassung. Der Großherzog Karl hat sie mit den Räten der Krone berathen und das Volk hat sie freudig angenommen, sie wurde mit ihm nicht vereinbart, wie die württembergische, sondern es wurde die Verfassung vollzogen, die erste Ständeversammlung berufen. Diese Verfassung könnte man also mit gleichem Rechte auch dem badischen Volke nehmen, wenn nach dem Grundsatz verfahren würde: das badische Volk war nicht Mitpaziszent bei dieser Verfassung, wie das württembergische Volk bei der dortigen Verfassung Mitpaziszent war. Zweitens heißt es: in der Reichsverfassung seien die Standesherrn übergangen, die Bundesverfassung von 1815 sei aber aufgelöst, und es verstehe sich von selbst, daß also diese standesherrliche Gerichtsbarkeit von selber falle. Meine Herren, deswegen, weil ein bestehendes Recht, ein anerkanntes Recht, ein garantirtes Recht

| S. 357.

in einer späteren Verfassung nicht angeführt wird, deswegen wird es noch nicht hinfällig. In der Rheinbundsakte von 1806 heißt es im Art. 2: „Jedes Reichsgefetz ist aufgehoben.“ Und was hat die ganze juristische Welt Deutschlands gethan? Sie war gemeinsam der gesunden Ueberzeugung, daß durch die Befolgung dieses Artikels ein wahres juristisches Vakuum in Deutschland, eine rechtliche Wüste geschaffen würde; sie ist darüber zur Tagesordnung übergegangen. Die Motive sagen, schon zur Zeit des alten deutschen Bundes habe die Gesetzgebung der einzelnen Staaten diese standesherrlichen Gerechtfame abgeschafft: allerdings entweder durch Vertrag oder durch Gesetz; wenn aber die betreffenden Standesherrn mit dem Gesetze nicht zufrieden waren, so hatten sie das Recht des Rekurses an die Bundesversammlung, die ihren Einsprachen Geltung verschaffte. Meine Herren, die standesherrliche Gerichtsbarkeit besteht noch jetzt zu Recht, wenn sie nicht durch Vereinbarung aufgehoben worden.

Nun komme ich zu der anderen, zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Ja da, meine Herren, sind die Haken noch schärfer. Diese Gerichtsbarkeit ist der katholischen Kirche garantirt; wo die katholische Kirche besteht, von der Regierung anerkannt ist, da ist die Ehegerichtsbarkeit mit anerkannt. Das ist durch den westfälischen Frieden geschehen, das ist mittelbar geschehen durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Publikationspatente bei der Uebernahme katholischer Länder. Meine Herren, es ist ein katholisches Dogma, daß Ehefachen quoad vinculum matrimonii und quoad sponsalia lediglich von geistlichen Gerichten behandelt werden müssen. Das ist ein Dogma, welches durch das Konzil von Trient ausgesprochen ist, und wenn ich heute — ich sage es offen — durch meine Abstimmung oder durch Vertheidigung der Begünstigung dieser Gerichtsbarkeit mich theilnehmen würde, so würde ich der Exkommunikation verfallen. „Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“

(Hört! hört! im Centrum. Lachen auf anderen Seiten des Hauses.)

Meine Herren, da bitte ich nicht zu lachen. Entweder glaubt man an die Kirche, oder man glaubt nicht daran. Wenn der Herr Abgeordnete Bär nicht daran glaubt, so kann er lachen, ich aber nehme es sehr ernst. Wenn Sie auch meiner Kirche nicht angehören, so haben Sie meine Kirche doch anzuerkennen. Also, meine Herren, die Aufhebung geht hier nicht. Diese Gerichtsbarkeit bleibt, und, meine Herren, es ist sogar ein Segen für das Reich, wenn es dies anerkennt. Wir Badener kennen die gesetzgeberischen Experimente auch in Bezug auf das Eherecht, wir haben die Civilehe in unserem Lande, und Jedermann hat gesagt, ja, wenn die Civilehe kommt, das schadet ja nicht, da wird nur das staatliche Bedürfniß befriedigt, die Brautleute werden schon den kirchlichen Segen holen. Allerdings, die katholischen. Meine Herren, gehen Sie aber nach Pforzheim und schauen Sie an, wie viel Prozent der dortigen protestantischen Brautleute zur Trauung bei dem protestantischen Geistlichen gehen! Gehen Sie nach Mannheim und fragen Sie! Aber, meine Herren, sorgen Sie für die gehörige Weise dieser Ehen, sie ist der Grund eines gesitteten Familienlebens und mit dieser öffentlichen Sittlichkeit, die von Familie zu Familie geht und mit das Volk erfaßt und zu Höherem bestimmt, — meine Herren, mit dieser öffentlichen Sittlichkeit wird der Staat und namentlich das Reich besser fahren. Es ist überhaupt gut, wenn in rascher Beweglichkeit der weltlichen Rechte eine bleibende Rechtsbildung besteht, wie im kanonischen Recht. Lassen wir uns nicht täuschen, es ist ein wahres Unglück, ich sage es Ihnen, für die Rechtswissenschaft, daß in neuerer Zeit die historische Schule des Rechts sich um ihre Geltung und ihr Ansehen zum Theil durch Uebertreibung ihrer Grundsätze gebracht hat. Es ist ein Unglück, wenn die liberale Auffassung, die mehr oder minder eine das Bestehende auflösende ist, wenn wohl auch mit der Absicht, etwas Gutes an die Stelle zu setzen — meine Herren, ich halte es für ein Unglück, wenn das Gleichgewicht zwischen der historischen Rechtsauffassung und zwischen der philosophischen, liberalen Auffassung gestört wird.

Ueberhaupt kann man sich nicht verbergen, daß in neuester Zeit die fast ausschließliche Herrschaft des Gesetzesrechtes die natürlichen Quellen der Rechts-erzeugung in Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch fast ganz zugeschüttet hat. Es hat gestern der Eine mehr, der Andere mit weniger Ausschließlichkeit für

den Beizug des Laienelements zur Rechtsprechung gesprochen, welches bei den Schwurgerichten und bei den Schöffengerichten eintreten soll. Ich glaube, daß den Schwurgerichten und den Schöffengerichten, wie das auch ziemlich allgemein anerkannt ist, neben den Lichtseiten auch Schattenseiten zur Seite stehen. Das öffentliche Leben und auch das öffentliche Richteramt bedarf einer langjährigen Erziehung, aber schließen wir deswegen nicht diese Quellen des Volksrechtes ab, sondern lassen wir die Bürger ein, damit sie unter der Disziplin des Gesetzes sich nach und nach in die Sicherheit dieses volksthümlichen Richteramtes einführen.

Ich wiederhole es: im ganzen und im allgemeinen können wir den Grundsätzen des Gesetzentwurfs über die bürgerliche Rechtspflege unsere Zustimmung nicht versagen, aber im einzelnen werden wir bedeutend einschneidend wirken müssen; und wenn wir dieses mit dem ganzen Ernste thun, wenn wir dieses thun namentlich mit Rücksicht auf die Sorge für das Recht der einzelnen Staaten, so sorgen wir für diese, wir sorgen aber auch für die deutsche Nation, und, meine Herren, wir sorgen für ein lebensfähiges, lange Zeit dauerndes, in seinem ungestörten Bestande fortlebendes Recht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klöppel hat das Wort.

Abgeordneter Klöppel: Eine allgemeine Besprechung der Grundsätze des Civilprozeßordnungsentwurfs hätte unterbleiben können und im Interesse der übrigen Geschäfte des Hauses unterbleiben müssen, wenn die Ansicht richtig wäre, welche mir in den Besprechungen aus Anlaß unserer letzten Verhandlungen wiederholt entgegengetreten ist, daß nämlich die Civilprozeßordnung im ganzen wie im einzelnen wesentlich technischer Natur sei. Dieser Ansicht, meine Herren, glaube ich aber aus zwei Gesichtspunkten entschieden entgegengetreten zu müssen.

Einmal scheint es mir eine geschichtlich zweifellose Thatsache, daß überall und zu allen Zeiten nicht nur die Gerichtsverfassung, sondern auch die Anlage des bürgerlichen Verfahrens im großen, die Konstruktion des Prozesses, in innigster Wechselbeziehung gestanden hat zu den politischen Einrichtungen. Und wenn das richtig ist, meine Herren, so kann es bei Berathung eines neuen Civilprozeßgesetzes nicht nur darauf ankommen, ob die einzelnen Bestimmungen wirklich in sich technisch zweckmäßig geordnet sind, sondern es wird sich fast noch mehr darum handeln, welche Anlage des Verfahrens im großen eben unseren gegenwärtigen Staats- und Verfassungszuständen am meisten entspricht.

Dann aber hat die Civilprozeßordnung eine sehr große, allgemeine Bedeutung dadurch, daß sie die formale Schule des Richteramts wie die Advokatur bildet, gerade deshalb, weil sie am meisten technisch-juristischen Inhalt hat. Und in dieser Beziehung, als Schule der Organe, welche der Rechtsprechung im allgemeinen dienen sollen, ist sie denn auch von der größten Wichtigkeit für das Strafrechtsgebiet und für das neu errungene Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wenn ich, meine Herren, unter diesen beiden Gesichtspunkten den Entwurf einer kurzen Besprechung unterziehe, so werde ich mich dabei aber streng an die Prozeßordnung selbst und die davon unzertrennlichen Bestandtheile der Gerichtsverfassung halten. Auf die politischen Fragen, welche der Herr Vorredner noch hervorgehoben hat, glaube ich nicht eingehen zu dürfen, weil diese wesentlich der Besprechung des Gerichtsverfassungsentwurfs angehören und dabei auch reichlich zur Sprache gekommen sind.

Die volle Anerkennung nach Form und Inhalt, welche der vorliegende Entwurf bei verschiedenen Rednern gefunden hat, theile ich vollkommen. Ich muß aber gestehen, daß ich dieses Gefühl am ungemischtesten empfunden habe in dem Augenblicke, als der ursprüngliche Entwurf aus dem preussischen Justizministerium, vor nunmehr drei Jahren, erschien. Meine Herren, wenn es auch billig und recht ist, der langjährigen vorangegangenen Arbeiten zu gedenken, so habe ich doch von vornherein das große Verdienst jenes Entwurfs von 1871 darin gefunden, daß er den vielfach hinundhergezerrten, zerstückelten und zerhackten Stoff endlich einmal wieder in dem Brennpunkte eines originalen und weitblickigen Gedankens zusammenfaßte. Dieses Verdienst aber, meine Herren, scheint mir leider stufenweise geschmälert zu sein durch die verschiedenen Nacharbeiten, welche der Entwurf erfahren hat, und der Gedanke

einer en-bloc-Aknahme ist für mich von dem Augenblicke an eine Unmöglichkeit geworden, seit dem Entwurfe durch die Wiedereinführung der Berufung von den Urtheilen der Kollegialgerichte ein fremdartiges, unorganisches Element eingefügt ist. Ich glaube, daß nach Wiedereinführung dieses Elements, wenn man es beibehalten will, gerade das ganze vorangehende Verfahren einer reiflichen Nachprüfung bedarf.

Die Reform des Civilprozesses in Deutschland fand eine weit schwierigere Aufgabe in gewisser Beziehung vor, als die Reform des Strafprozesses. Während seit 25 Jahren die Strafprozessordnungen der meisten deutschen Bundesstaaten ein wesentlich gleichförmiges Gepräge trugen und es sich nur darum handeln konnte, die einmal gegebenen Grundzüge aus sich heraus weiter zu entwickeln, fand die Reform des Civilprozesses, von Abweichungen im kleinen abgesehen, drei große selbstständige Prozesssysteme vor, und es handelte sich zunächst darum, die Auswahl unter denselben zu treffen. Nun, meine Herren, gestehe ich ganz unbefangen, wenn es sich nur um die technische Beurtheilung handelt, jedem dieser drei Prozesssysteme für sich einen gleichen inneren Werth zu. Sowohl der gemeine deutsche Prozeß wie der preußische Prozeß sind an sich das Werk tiefer Gedankenarbeit; sie haben dort, wo sie bestanden haben, segensreich wirken können, und es ist wohl ganz richtig, daß das Bedürfniß nach einer Reform von dieser technischen Seite im Gebiete des preußischen Rechtes z. B. ebensowenig thatsächlich empfunden wird als im Gebiete des französisch-rheinischen Rechtes. Wenn ich dennoch der Ansicht bin, daß unter den verschiedenen Systemen nur das System, welches auf die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit der Parteiverhandlungen und der freien Prozessleitung der Parteien gebaut ist, den Vorzug verdient, so geschieht es nur in jener Rücksicht, welche ich im Eingange hervorgehoben habe, weil ich glaube, daß nur ein solches Prozessverfahren unseren bürgerlichen und staatlichen Zuständen entspricht. Wie wir, meine Herren, im ganzen Staatsleben bemüht sind, die freie Selbstthätigkeit des Bürgers an allen Stellen hervorzurufen, so können wir auch nur ein Prozessverfahren gebrauchen, welches den Bürger in seinen eigenen Angelegenheiten möglichst auf die eigenen Füße stellt und ihm möglichst wenig durch Staatsfürsorge Heil und Segen zu bereiten sucht. Wenn es sich nun darum handelt, inwieweit ein einmal zu Grunde gelegtes Prinzip in allen Einzelheiten des Gesetzes zum Ausdruck kommen muß, so bin ich durchaus nicht der fanatischen Ansicht, daß an keiner Stelle eine Abweichung gestattet wäre. Ich glaube, daß jedes Prinzip, wenn es in die Praxis, in die konkrete Anwendung übertragen wird, an dieser und jener Stelle sich in sich selbst umbiegt und unvermeidlich zu thatsächlichen Abweichungen führt. Aber, meine Herren, das kann ich doch nicht zugeben, daß, wenn einmal die Wahl eines bestimmten Systems getroffen ist, dann aus anderen Systemen heraus Elemente in dieses an dieser oder jener Stelle hineingetragen werden, lediglich weil sie sich nach dem auf anderen Grundsätzen beruhenden System als technisch zweckmäßig erwiesen haben. In allen wesentlichen Dingen möchte ich die Voraussetzung, auf die einmal der Entwurf gebaut ist, in möglichster Reinheit erhalten.

Ich möchte dies zunächst erläutern beispielsweise an der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit, nicht indem ich die Fälle durchgehe, in welchen ausnahmsweise der Entwurf gestattet, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, sondern bezüglich der Hauptverhandlung selbst. Meine Herren, die Motive des Entwurfs haben sehr glücklich dem sogenannten Prinzip der Mündlichkeit einen allgemeineren Ausdruck zu geben gesucht, indem sie es Prinzip der „Unmittelbarkeit“ der Verhandlung nennen. Nun aber ist die wesentlichste Voraussetzung dieser Unmittelbarkeit, daß der Richter wirklich ganz unbefangen, ganz uneingenommen nach jeder Seite in die Verhandlung hineinkommt, und da wir eben mit menschlicher Schwäche rechnen müssen, so werden wir diese Voraussetzung am sichersten erfüllt finden, wenn der Richter in der That gar keine Gelegenheit gehabt hat, den Prozeßstoff vorher kennen zu lernen. In dieser Beziehung, meine Herren, scheint mir aber eine an sich ganz unscheinbare, versteckte Bestimmung des Entwurfs in der Praxis zu verhängnisvollen Konsequenzen führen zu können: es ist dies die Beibehaltung der Gerichtsakten. Ich habe mich des Eindrucks nicht erwehren können, als ob die Verfasser des Entwurfs bei aller Gebiegenheit ihrer Arbeit und bei der wirklich originalen Selbstständigkeit, mit der sie sich in die verschiedenen Systeme hineingefunden haben, doch aus der Praxis heraus die volle und reine Mündlichkeit nicht recht an sich erlebt haben. Meine

Herren, wenn Gerichtsakten in einer Weise angelegt werden sollen, wie der Entwurf es vorsieht, d. h. wenn von jedem zwischen den Parteien gewechselten Schriftsatz eine Abschrift zu den Gerichtsakten hinterlegt werden soll, so muß dies wohl einen Sinn haben; und die Motive lassen uns wirklich darüber auch nicht im Unklaren: sie wollen dadurch eine sachgemäße Prozeßleitung ermöglichen. Nun, meine Herren, in dem Gebiete des mündlichen Prozesses, dem ich meine Ausbildung verdanke, dem französisch-rheinischen Gebiet, hat man nach dieser Seite hin eine Ansammlung der Gerichtsakten nicht für erforderlich gehalten. Ich glaube nicht, daß je einer der Gerichtsvorsitzenden in die Lage gekommen ist, auch nur eine vorübergehende Einsicht in die Akten zu wünschen, um die Verhandlungen sachgemäß leiten zu können. Wenn | S. 359. aber diese Gerichtsakten einmal bestehen, so tritt für Iden Advokaten die ganz natürliche Besorgniß hervor, daß wenigstens der dienstbesessene Richter, zumal, wenn die Verhandlung der Sache an einem bestimmten Termine schon feststeht, die Akten durchlesen wird und nun mit einem aus den Akten entnommenen vorgefaßten Eindruck in die mündliche Verhandlung eintritt. Vom Standpunkte des Advokaten aus ist das der Tod der Mündlichkeit, wenn der Richter Kenntniß von der Sache hat. Wir erleben es hier sehr häufig, daß würdige und erste Männer genöthigt sind, vor einem wenig oder gar nicht theilnehmenden Hause ihre Ausführungen zu machen; diese Herren haben aber den einen Trost, daß ihre Ausführungen im stenographischen Bericht durch das Land gehen und dadurch für die Geschichte registriert werden. Aber diesen Trost hat der Advokat nicht, der einen konkreten Prozeßfall mündlich vor dem Richter zu verhandeln hat; für ihn liegt das Lebensmoment darin, daß er die Aufmerksamkeit des Richters zu fesseln im Stande ist, und ich kann Sie nach meinen Erfahrungen — und die Erfahrungen meiner Kollegen stimmen damit überein — versichern, daß, wo der Richter vorher auf irgend eine Weise Kenntniß von dem Prozeßstoff genommen hat, es unmöglich ist, seine Aufmerksamkeit durch den Vortrag so zu fesseln, wie es nöthig ist, um den Vortragenden in voller Frische zu erhalten; er wird sich auf das Nothwendigste beschränken, um in Eile zu Ende zu kommen, und dabei vielleicht wesentliche Theile seiner Ausführungen unterlassen müssen.

Einen zweiten Punkt, wo mir von dem einmal angenommenen Prinzip unnöthig abgewichen zu sein scheint, finde ich in der Anlage des Beweisverfahrens, im Grundsatz der sogenannten Beweisverbindung, daß von vornherein nicht nur die Beweismittel im allgemeinen, sondern auch die Zeugen in concreto angegeben werden sollen. Es scheint mir das eine ebenso unnöthige, wie die Parteien beschwerende Abweichung von dem Grundsatz der freien Prozeßleitung zu sein, denn ich glaube, es liegt ein unnöthiger Zwang darin, von den Parteien zu verlangen, daß sie konkrete Beweismittel angeben, ehe der Richter noch darüber befunden hat, ob denn der Beweis einer Thatfache erheblich ist, oder ob der Gegner die Thatfache bestreitet.

Meine Herren, nächst diesen Umständen, welche die Anlage des ersten Verfahrens betreffen, ist ein sehr hervorragender Punkt das Rechtsmittelsystem, und ich habe schon ausgesprochen, daß die Wiedereinfügung eines anderen als des in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Rechtsmittels auf die Anlage des Verfahrens entscheidend einwirken muß. Dabei scheint mir im Civilprozeß die Sache wesentlich anders zu liegen als im Strafprozeß. Im Strafrecht tritt nur der Einzelne in einfache Beziehung zum Gesetz; die ganze im Strafprozeß zu erledigende Frage sammelt sich in der einfachen Schuldfrage, und die sorgfältigsten Untersuchungen beweisen, daß es überall zum Nebel führt, wenn man diese Schuldfrage auseinanderreißen will. Der Civilprozeß hat dagegen zum Gegenstande das Gebiet der mannigfachen Beziehungen selbstständiger Privatrechte, der Civilprozeß löst sich daher nothwendig in eine Reihe einzelner That- und Rechtsfragen auf, und die Thatfrage scheidet sich ganz naturgemäß von der Rechtsfrage, sie scheidet sich naturgemäß in jedem Beweisurtheil, welches die Thatfachen hervorhebt, auf welche es ankommt, und fordert, daß diese Thatfachen von der Partei bewiesen werden. Nun aber stellt sich auch innerhalb des thatsächlichen Gebiets im Civilprozeße eine weitere Scheidung heraus, die Scheidung der eigentlichen Beweisfrage, der Frage, ob eine Thatfache bewiesen ist oder nicht, von dem, was ich „Konstruktion der Thatfachen“ nennen möchte, nämlich die Cruirung der einzelnen erheblichen Thatfachen und der Verbindung einzelner Thatfachen in der Weise, daß sie erheblich werden können. Und wenn ich nun mit befreundeten Juristen aus meiner Heimath darüber zu Rathe ging, ob die Berufung entbehrt werden könne, so war es

die überwiegende Ansicht, nicht daß es von hohem Interesse sei, die eigentlichen Beweisfragen einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, sondern in einem zweiten Verfahren die Möglichkeit einer neuen Konstruktion der Thatfachen zu geben. Ob es nicht möglich wäre, auf Grund dieser Scheidung ein neues Rechtsmittel zu gestalten, welches nicht die Beweisfrage, wohl aber neben der Rechtsfrage die ganze Konstruktion der Thatfachen begriffe, das will ich hier nur angedeutet haben.

Meine Herren, nachdem ich von der Anlage des Verfahrens in allgemeiner Weise gesprochen, möchte ich auf die Personen zurückkommen, welche dieses Verfahren zu handhaben bestimmt sind. Im ordentlichen Prozesse sind es Kollegialgerichte auf der einen Seite, und Anwälte, Advokaten auf der anderen. Was die Kollegialgerichte betrifft, so bin ich ganz im Gegensatz zu dem, was der Herr Abgeordnete Laster am ersten Tage der Verhandlungen entwickelt hat, durchaus nicht der Ansicht, daß sogar in einer höheren Instanz das Kollegium dann auf 3 Richter reduziert werden könne. Ich bin entschieden der Ueberzeugung, daß selbst in erster Instanz ein Dreimännerkollegium ein höchst unvollkommenes Organ ist. Meine Herren, wenn Sie sich überall entwickelte That- oder Rechtsfragen vor Augen halten, denn nur solche können den Maßstab abgeben, so wird sich die Sache doch so gestalten: in allen diesen Fragen wird sich als nothwendig herausstellen, die Urtheilsfällung auszusetzen; es werden, wenn keine Gerichtsakten da sind, die Akten der Advokaten oder Anwälte eingefordert werden, und das Gericht wird sich thatsächlich einen Referenten setzen, der bei der Berathung des Kollegiums die genauere Einsicht der Akten und das genauere Studium der eigentlichen Rechtsfragen voraus hat. Diesem Richter steht aber nur ein anderer gegenüber, denn von dem Präsidenten kann naturgemäß bei seinen sonstigen Geschäften eine ganz rege Theilnahme an der Diskussion nicht erwartet werden, und die Sache stellt sich in der Regel so, daß einem besser unterrichteten Richter ein anderer weniger gut unterrichteter Richter gegenübersteht. Dieses Mißverhältniß wird aber sofort gehoben, wenn die Zahl derjenigen, welche die genauere Prüfung der Akten nicht voraus haben, vermehrt wird. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich hier lediglich nach einer theoretischen Schablone urtheile. In den rheinischen Landgerichten ist die Besetzung der Zivilkammern mit 5 Richtern die Regel, obgleich sie befugt sind, mit 3 zu urtheilen. Ich habe persönlich Berathungen im Kollegium sowohl bei der Besetzung mit 3 als mit 5 Richtern häufig beigewohnt und bin in der Lage gewesen, mir über ihren Werth in dem einen oder dem anderen Falle ein ziemlich sicheres Urtheil zu bilden.

Zu diesen Kollegialgerichten tritt nun in Gegensatz der Einzelrichter, und ich glaube, daß dieser Gegensatz nicht nur ein mechanischer und äußerlicher sein darf, sondern ein organischer, innerlich begründeter sein sollte. Diese Bedeutung gewinnt er für mich schon dadurch, daß wir das Urtheil eines Einzelrichters in allen Fällen einer Berufung unterwerfen müssen. Ein Richter aber, meine Herren, dessen Urtheil unter allen Umständen einem Rechtsmittel im ganzen Umfange unterliegt, der ist eigentlich kein Richter, sondern ein vorläufiger Gutachter, das ergibt sich aus der Sache ganz von selbst. Wir wünschen natürlich möglichst, daß das vorläufige Gutachten des Einzelrichters die Partei befriedige, und um diese Möglichkeit zu eröffnen, müssen wir dasjenige, was dem Einzelrichter von der Bedeutung, die das Kollegium hat, abgeht, auf der anderen Seite hinzufügen und zwar durch das besondere persönliche Vertrauen, welches er in seinem Kreise genießt. Dieses Vertrauen kann nur darauf gebaut sein, daß seine Persönlichkeit als solche den Gerichtseingesessenen möglichst nahe tritt. Denn wenn der Einzelrichter dauernd in seinem Kreise beschäftigt ist, wenn er in seinem engeren Kreise die einzige rechtliche Autorität bildet, wenn ihm dazu ausgedehnte Befugnisse der verwaltenden Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsachen u. s. w. zugewiesen sind, dann ist es selbstverständlich, daß er nach einer Reihe von Jahren sich ein unbedingtes Vertrauen erwirbt, wenn die Persönlichkeit überhaupt dazu geeignet ist, und daß dieses Vertrauensverhältniß dasjenige ersetzt, was auf der anderen Seite die Mehrheit des Kollegiums bietet. Wenn wir, meine Herren, aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit diese besondere Gerichtsbarkeit des Einzelrichters ausschneiden, so geschieht es aus dem Grund, weil wir einerseits nicht jeden unbedeutenden Fall mit derselben Gründlichkeit und Breite behandeln können wie die wichtigsten, dann aber auch, weil es in diesen alltäglich vorkommenden Fällen wesentlich darauf ankommt, ein promptes Urtheil zu haben und ein Urtheil, welches dem Rechtsbewußtsein

der Einzelnen möglichst entspricht, aber nicht darauf ankommt, bei diesem Urtheil jede theoretisch einschlagende Rechtsfrage mit der größten Genauigkeit und Ausführlichkeit auseinanderzuhalten. Und in dieser Beziehung glaube ich, daß wir zwischen den Anforderungen an den Einzelrichter und an den Kollegialrichter wesentlich unterscheiden können. Darum kann ich mich auch der Absicht des Kollegen Laster durchaus nicht anschließen, daß man, um dem Einzelrichter eine gewisse Frische und Lebendigkeit zu erhalten, ihn in periodischen fliegenden Kollegien vereinige. Denn wenn der Einzelrichter durch Anlage und Erfahrung gerade dahin gekommen ist, daß er die Funktion des Einzelrichters möglichst gut zu verrichten im Stande ist, dann halte ich ihn für einen möglichst schlechten Kollegialrichter. Die Aufgabe des Einzelrichters besteht ja darin, möglichst sicher und schnell den einzelnen Fall zu entscheiden. Hierdurch entsteht ein Gefühl der Selbstständigkeit, welches für die Einordnung in eine kollegialische Berathung sehr ungeeignet macht. Auch würde es ja unmöglich sein, für die Kollegialgerichte gerade die wissenschaftlich tüchtigsten Kräfte freizuhalten, wenn die Anforderungen an alle richterlichen Personen die gleichen wären. Es wäre das auf dem juristischen Gebiete nicht der einzige Fall, daß man Persönlichkeiten, die sich einer bestimmten wissenschaftlichen Laufbahn gewidmet haben, eine gewisse Wahl freihält. Es ist ja auch hergebracht auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, von vornherein bei der wissenschaftlichen Prüfung eine doppelte Aufgabe zu stellen und dem Einzelnen die Wahl zu lassen, ob er sich der einen oder der anderen unterziehen will, und es bleibt dann in der Regel für das ganze Leben dabei, daß derjenige, welcher die beschiedene Laufbahn gewählt hat, in ihr verharret und sich dabei glücklich fühlt. Wenn wir aber dahin kommen, an einen großen Kreis von erforderlichen Persönlichkeiten unbedingt dieselben Anforderungen zu stellen, so werden wir diese Anforderungen nothwendig auf den Standpunkt der Mittelmäßigkeit hinabschrauben müssen.

Also, meine Herren, ich wiederhole mich dahin, daß ich wünsche, daß der Unterschied zwischen Einzelrichtern und Kollegialrichtern als ein in der Sache begründeter festgehalten werde, daß man von vornherein verschiedene Aufgaben an diese beiden Arten von Richtern stelle, sie auch diesen verschiedenen Aufgaben gemäß verschieden ausstatte und nur das Eine zur Befriedigung des Einzelrichters hinzukomme, daß man ihn wenigstens materiell nicht schlechter stelle wie den Kollegialrichter.

Ich möchte nun zunächst noch einige Worte einem Gegenstande widmen, der in den bisherigen Verhandlungen nur stiefmütterlich behandelt ist, es ist dies die Organisation der Handelsgerichte. Meine Herren, der Entwurf will die Handelsgerichte dahin organisiren und zu einer allgemeinen Einrichtung machen, daß er zwei kaufmännische Mitglieder unter einem rechtsverständigen Vorsitzenden zusammenwirft. Ich glaube, daß diese Einrichtung ganz denselben Bedenken unterliegt, welche hier so vielfach bezüglich der Schöffengerichte geäußert sind, und ich glaube dies um so mehr, als ich persönlich in sehr nahe Beziehung zu Handelsgerichten nach rheinisch-französischem System getreten bin und ihre Eigenthümlichkeiten vollständig kenne. Meine Herren, auch bei den Handelsgerichten müssen Sie von vornherein davon absehen, als ob es den Parteien darum zu thun wäre, den einzelnen Rechtsfall möglichst nach der juristischen Seite mit voller Genauigkeit und Gründlichkeit durchzuarbeiten. Auch demjenigen rechtsuchenden Publikum, welches auf Handelsgerichte hingewiesen ist, kommt es vor allem auf prompte Justiz an, die im konkreten Falle dem Rechtsbewußtsein entspricht, und in den Hintergrund tritt die Frage, ob dabei jede einzelne theoretische Rechtsfrage mit voller Gründlichkeit erörtert ist. Dies darf selbstverständlich nicht dahin ausarten, daß die Handelsrichter sich souverän über das Gesetz stellen, wie es leider in vielen Fällen vorgekommen ist. Aber wenn eine solche Praxis der Handelsgerichte sich hat ausbilden können, so war dies wesentlich dadurch gefördert, daß die rheinischen Handelsgerichte bisher bis zu einem ziemlich hohen Sachwerthe ohne Berufung entschieden und daß auch der Refurs an das oberste Gericht durch Kosten und Sukkumbenzstrafen bedeutend erschwert war. Wenn es, sei es zugleich in thatsächlicher, sei es in nur rechtlicher Beziehung möglich gemacht wird, von allen Urtheilen der Handelsgerichte ein Rechtsmittel zu ergreifen, so wird jenem Uebelstande genügend vorgebeugt sein. Glaubt man dann, daß den Handelsrichtern ein rechtsverständiger Beistand nothwendig sei, so scheint mir, daß man ihnen diesen besser in der Person eines Sekretärs gibt, indem man von diesem eine rechtswissenschaftliche

Bildung fordert; daß aber der rechtsverständige Präsident mit den beiden kaufmännischen Richtern zurecht komme, scheint mir großen Bedenken zu unterliegen.

Nur noch wenige Worte zum Schluß über das dem Richter gegenüberstehende Organ des Prozesses, die Advokatur. Ich kann mich in dieser Beziehung um so leichter kurz fassen, als ja die freie Advokatur allgemein in den Wünschen dieses Hauses hervorgetreten ist und auch vom Regierungstische aus gebilligt wurde. Es ist nur eine Frage dabei zweifelhaft geblieben, ob man auch den Advokaten volle Freizügigkeit gestatten solle. Ich weiß nicht, welches Bedenken dem entgegenstehen solle nach den Erfahrungen, die wir in der Rheinprovinz gemacht haben. Man möchte allerdings in den übrigen Landestheilen gern die Advokaten auch dort erhalten, wo sie sich jetzt in mehr oder minderer Zahl finden, nämlich in den kleineren Städten über das Land zerstreut, um der Bevölkerung auch dort an den Amtsgerichten den rechtsverständigen Beistand zu sichern. Aber, meine Herren, es wäre höchst traurig, wenn das dadurch erreicht werden müßte, daß man gegen den Advokaten einen Zwang ausübte. Geben Sie den Advokaten auf dem Lande eine hinreichende ehrenvolle Beschäftigung, so wird er von selbst auf das Land gehen, wenn aber diese Beschäftigung dort fehlt, dann würde es eine Grausamkeit sein, ihn dorthin zu zwingen. Wenn wir durch Ausdehnung der Kompetenz des Einzelrichters in Civil- und Strafsachen und durch die neugewonnene Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage kommen, den Advokaten auch auf dem Lande hinreichende Thätigkeit zu geben, bin ich überzeugt, daß die Advokaten dort nicht fehlen werden. Denn bei der unbedingt freien Advokatur wird der Advokat sich überall dort hinwenden, wo er hoffen kann, am ersten eine lohnende und ehrenvolle Thätigkeit zu finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Meine Herren, ich werde mich vollständig bedenken enthalten, auf ein Detail der Civilprozeßordnung einzugehen und diejenigen Bedenken, welche ich im einzelnen habe, hier des weiteren namentlich juristisch auseinanderzusetzen. Ich glaube auch, es ist kaum die Generaldebatte dazu geeignet, ich thue es um so weniger, weil ich offen erkläre, daß, wenn es überhaupt mit Rücksicht auf die beiden anderen Gesetzentwürfe möglich wäre, ich den Civilprozeß sehr gern en bloc akzeptiren würde, da er mir im ganzen und großen ein ausgezeichnetes | S. 361.
möchte fast sagen, eminentes Werk zu sein scheint. Da es nun aber nicht möglich ist, einen derartigen Vorgang einzuhalten, so glaube ich diejenigen Punkte kurz andeuten zu sollen, die meines Erachtens eine Berücksichtigung finden müssen.

Da ist nun Einiges, was nicht im Entwurfe steht, was ich für sehr wichtig halte.

Der Civilprozeß hat es ausschließlich zu thun mit Privatrechtsstreitigkeiten oder solchen, die wenigstens analog sind. Nun, gestehe ich, ist der Zustand des Zweifels, wie er in Deutschland in verschiedenen Ländern und gerade in dem größten deutschen Staate besteht über das, was eigentlich Civilsache sei, ein derartiger, daß ich nichts sehnlicher wünschte, als es möchte in die Civilprozeßordnung wenigstens eine Summe von gewissen Grundsätzen aufgenommen werden, wann ein Gegenstand Objekt des Civilprozesses sei, und wann nicht; mit anderen Worten, ich wünschte eine gründliche Auseinandersetzung zwischen Justiz und Administration. Ich weiß sehr gut, daß es schwierig ist, die Gegenstände, welche der einen und der anderen anheimfallen, zu definiren; ich bin auch nicht gewillt, die Frage, inwieweit von Reichswegen über Administration bestimmt werden kann, auch nur anzudeuten; daß es aber im Civilprozeße notwendig ist, ganz genau zu wissen, was Objekt des Civilprozesses sein könne, ist unfraglich. Ich werde Sie, meine Herren, nicht mit juristischen Deduktionen langweilen; sonst wäre ich in der Lage, nachzuweisen, wie erst seit etwa dreihundert Jahren überhaupt von Administrativjustiz die Rede ist, wie man früher alle Gegenstände, die irgendwie das Privatinteresse betrafen, vor den ordentlichen Richter bringen konnte. Nun haben wir aber einen mannigfaltigen Zustand in der Beziehung. In dem einen Lande haben wir einen wirklichen obersten Verwaltungsgerichtshof — und mit solchen kann man in der That auskommen; nur müssen sie selbstverständlich sehr gut besetzt sein, und man muß aus dem Gesetze wissen, womit man es zu thun hat. Aber der Modus in anderen Ländern entspricht jedenfalls nicht dem wünschens-

werthen Rechtszustande. Es ist keine Frage: wenn man die Erkenntnisse gewisser Kompetenzkonfliktgerichts höfe genau studirt, ist es eben einfach unmöglich, deren Prinzipien zu erfassen. Ich habe mir die Mühe genommen, meine Herren, von einer Reihe von Jahren die Urtheile des preussischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte ganz genau durchzustudiren: — ich gestehe offen, daß ich verzweifelt habe, Prinzipien herauszufinden. Man macht den Rechtsfall für den einzelnen Fall, und nun tritt regelmäßig das Merkwürdige ein, daß derjenige Gerichtshof, der doch eigentlich nur urtheilen soll, ob die Sache vor Gericht gehört oder nicht, auch materiell nach dem eben geschaffenen Satze erkennt.

Ich glaube daher, daß es gewiß Aufgabe der Kommission sein wird, oder, da das Material entschieden besser der Bundesrath in der Hand hat, die Aufgabe des Bundesraths wäre, im Interesse der Rechtsficherheit nicht etwa ein detaillirtes Gesetz vorzulegen, aber doch diejenigen Grundsätze auszusprechen, an welche die einzelnen Staaten sich halten können und sich wohl auch halten werden. Der § 1 der Civilprozeßordnung sagt einfach: über die sachliche Zuständigkeit urtheilt das Gerichtsverfassungsgesetz; das Gerichtsverfassungsgesetz sagt: was Administrationssache ist, sagt das Landesgesetz. Da wir nun in diesen Dingen einen so mannigfaltigen Zustand haben, so scheint mir, ist man offenbar berechtigt, eine solche Forderung zu stellen. Es ist das eine Forderung nicht etwa politischer Natur, sondern es ist einfach eine Forderung im Interesse der Rechtsficherheit. Es ist ja keine Frage, es gibt Personen, die in den verschiedensten deutschen Bundesstaaten Besitzungen haben oder in sonstigen Rechtsverhältnissen stehen; in dem einen Staat ist man in der Lage, wegen irgend einer Beziehung den Rechtsweg zu beschreiten, in einem anderen nicht. Das scheint mir ein Hauptbedenken zu sein.

Ich finde da noch einige Mängel. Es ist in dem Exekutionsverfahren — um mit dem Schlusse anzufangen — allerdings sehr detaillirt die Exekution in Mobilien statuiert worden; in Bezug auf die Immobilien ist aber im wesentlichen auch wieder bloß auf die Landesgesetzgebung verwiesen worden. Ich verkenne in keiner Weise, daß der Gegenstand vielfach im Zusammenhange steht mit dem Grundbuchwesen, aber auf der anderen Seite muß ich mir denn doch sagen, daß ich für vollständig möglich halte, daß man gewisse Grundsätze über die Immobiliarexekution aufstellt, die allenthalben angewendet werden können, mag man etwa das System des französischen Rechts über den Eigenthumserwerb an Grundbesitz haben, oder mag man das Grundbuchsystem haben oder das des gemeinen Rechts oder wie immer. Ich glaube, in einem so absoluten Zusammenhange stehen die Dinge nicht, und daher scheint mir auch das ein Gegenstand für die Kommission zu sein.

Der Herr Vorredner hat die Besetzung der Handelsgerichte nicht zweckmäßig gefunden. Ich gestehe nun offen, daß mir gerade verschiedene Industrielle in der letzten Zeit erst gesagt haben, sie fänden die Zuziehung eines rechtsverständigen Präsidenten für ganz ausgezeichnet, — und das haben mir Personen gesagt, die eine lange, lange Reihe von Jahren als Mitglieder rheinischer Handelsgerichte fungirt haben, Kaufleute, Bankiers.

Ich erlaube mir dann noch auf einzelne Kleinigkeiten hinzuweisen.

Mir scheint, in dem Entwurf ist bis zu einem gewissen Grade die Emanzipation der Frauen vorbereitet worden und zwar offenbar, um ihnen dann die Advokatur zu eröffnen. In dem § 51 nämlich ist gesagt worden: prozeßfähig ist auch die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes; im § 73 heißt es nun: es kann Jeder vor dem Amtsgericht auftreten als Vertreter, der prozeßfähig ist; — es kann also vor dem Amtsgericht in Zukunft jede Ehefrau auch ohne Einwilligung ihres Mannes für einen Anderen als Vertreter fungiren. Meine Herren, mir scheint es, es ist das ein eigenthümlicher Weg, um die Emanzipation der Frauen vorzubereiten; ich habe gegen die nichts, aber dieses gefällt mir nicht.

Ich glaube dann, daß sich darüber noch streiten ließe, ob — und ich gestehe, das ist ein Punkt, den ich der Erwägung anheimstellen möchte — ob es doch nicht gut sei, die unbedingte Zulässigkeit des Zeugenbeweises etwas zu beschränken. Ich weiß sehr wohl, wie die Motive auch erwähnen, daß wir in Deutschland gewohnt sind, über jeden Gegenstand absolut den Zeugenbeweis zuzulassen; aber ich gestehe offen, obwohl ich sonst nicht gerade ein Bewunderer des französischen Rechts durchweg bin, daß doch die Beschränkung des Zeugenbeweises nach französischem Recht ihr sehr

Gutes hat. Heutzutage liegen die Verhältnisse so, daß mir scheint, daß im großen und ganzen derjenige, der besonnen seine Rechtsangelegenheiten betreibt, dieselben nicht mündlich abmacht. Es wird doch regelmäßig eine Urkunde oder Gesefäß. Daß nun da in vielen Fällen die alleinige Zulässigkeit der Urkunde oder des Eides den Prozeß wesentlich abkürzt, das unterliegt wohl gar keinem Zweifel, und ich glaube, es würde das eine Verbesserung sein.

In Bezug auf die Beweisheorie, erscheint mir, hat der Entwurf doch einige bedenkliche Dinge. Der absolute Ausschluß des Eides de credulitate unter allen Fällen — ich weiß nicht, ob das ganz so vertreten werden kann; ebenso die Grundsätze über die Zurückschiebung.

Doch das sind schließlich Punkte, die zu sehr ins Detail gehen. Nur noch eines.

Es ist wiederholt über die Berufung und über die damit im Zusammenhang stehende Kompetenz und Thätigkeit des Reichsgerichtes gesprochen worden. Ich gestehe nun offen, ich halte diese Frage für keine vorzugsweise politische; wenn ich die Frage für eine eigentlich politische hielte, so würde ich bei der Besprechung der Civilprozeßordnung nicht davon reden. Aber mir scheint, es ist eine Aenderung der Grundsätze über die Revision, wie sie der Entwurf hat, im Interesse der Rechtseinheit, d. h. der Rechtsficherheit, geboten. Politisch ist die Frage nicht; denn schon im früheren deutschen Reich war ja auch, wenn nicht ein privilegium de non appellando gegeben war, das Reichstammergericht oder unter Umständen, je nachdem die Prävention für das eine oder den anderen sprach, der Reichshofrath ebenso kompetent. Es hat die Frage mit der Unifikation oder dergleichen nichts zu thun. Nun frage ich: welcher juristische Grund ist es denn, die Revision einfach deshalb auszuschließen, wenn es sich handelt um das Rechtsgebiet eines Oberlandesgerichts? Ich sehe doch gar nicht ein, wenn man überhaupt die Revision wegen Rechtsverletzung zuläßt, was das für ein Grund sein soll, sie auszuschließen, wenn das Gesefäß oder der Rechtsfatz, um dessen Verletzung es sich handelt, nicht den Bezirk eines Oberlandesgerichts überschreitet? Dann, glaube ich, muß doch einige Sicherheit vorhanden sein. Was steht denn z. B. dem entgegen, daß der kleinste Staat für sich ein Oberlandesgericht macht oder auch zwei? Die Geldfrage! Nun, nehmen wir einmal an, es wäre Jemandem darum zu thun, in allen diesen Dingen für sich den absoluten Partikularismus — den juristischen, von dem politischen rede ich nicht — zu haben: er hätte das bequemste Mittel, er brauchte bloß das nothwendige Geld anzuwenden, er könnte für 60 bis 70,000 Seelen zwei Oberlandesgerichte und noch einen obersten Gerichtshof dazu machen. Nun wird man mir sagen, das paßirt nicht! Ich glaube auch, daß das nicht eintreten wird; aber mir scheint, ein derartiges Gesefäß muß die Möglichkeit von solchen Dingen ausschließen, und dasjenige, was mindestens gefordert werden müßte, wäre, daß die Organisation aller derartiger Behörden nur mit Zustimmung des Bundesraths geschehen dürfte und ohne Genehmigung des Bundesraths auch nicht alterirt werden dürfte.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohn. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die erste Berathung schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Bär (Offenburg).

Abgeordneter Bär (Offenburg): Meine Herren, ich habe aus einem guten Grunde zu einer persönlichen Bemerkung mich gemeldet. Einmal schien es mir aus

einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Buß hervorzugehen, als werfe er mir vor, ich hätte über die Einrichtungen der katholischen Kirche gelacht. Ich lachte nämlich einmal über eine Bemerkung von ihm. Darauf erwiderte er mir: wenn der Abgeordnete Bär die Lehren meiner Kirche nicht glaubt, so hat er doch nicht darüber zu lachen. Ich bitte aber, den historischen Hergang ins Auge zu fassen. Der Herr Abgeordnete von Buß sprach davon, daß, wenn er für die Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit hier in diesem Saale wirke, ihn die Exkommunikation treffen müsse. Mir schien es in das Gebiet der Komik zu gehören, wenn in diesem Saale die Furcht vor einem römischen Bannstrahle überhaupt bei unserer Verathung in Erwägung gezogen wird;

(Unruhe im Zentrum)

es wird nun und nimmermehr ein deutscher Abgeordneter davor zurückschrecken. Eine andere Bemerkung wollte ich mir noch erlauben, ebenfalls als eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung, die mich nicht allein, sondern meine Landsleute zusammen betroffen hat. Der Herr Abgeordnete von Buß sprach davon, daß wir in Baden über das Nimmium der Einheit uns jetzt schon zu beklagen hätten. Ich erwidere ihm, daß wir Badener fern sind von jeder Reue über das, was ein edler Fürst und seine Kammern opferbereitwillig auf dem Altar des deutschen Vaterlandes dargebracht haben.

Präsident: Ich muß hier den Herrn Redner unterbrechen. Die Bemerkung überschritt die Grenzen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Bär (Offenburg): Der Redner ist zu Ende.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Buß hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. von Buß: Dem Herrn Abgeordneten Bär gebe ich vollkommene Freiheit, zu lachen. Was er über das Maß der Einheit sagte, meine Herren, so weiß auch ich zu würdigen, was ein patriotischer Fürst gethan hat. Aber die Meinung der liberalen Partei in Baden ist nicht die Meinung des badischen Volkes, — das wird man sehen und hören.

Präsident: Meine Herren, ich habe jetzt zu fragen, ob der Entwurf einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben an eine Kommission zur weiteren Vorberathung verwiesen werden soll. Auch hier glaube ich gleich die Frage stellen zu können, ob der Entwurf einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben an die Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen werden soll, der das Gerichtsverfassungsgesetz überwiesen worden ist.

(Pause).

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den Entwurf einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben der Kommission von 28 Mitgliedern, welche für das Gerichtsverfassungsgesetz bestellt worden ist, zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, aufzusteigen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Entwurf geht also an diese Kommission von 28 Mitgliedern.